



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 032-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.57

Eingereicht am: 10.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Graf (Interlaken, SP)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 994/2021 vom 25. August 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Standesinitiative: Einführung einer zeitlich beschränkten Solidaritätssteuer auf Luxusgütern

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 1. Januar 2021).

3. Kapitel: Finanzordnung.

Art. 130 Abs. 1^{bis} (neu): Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge der Corona-Pandemie wird der Normalsatz ausschliesslich für die Besteuerung von Luxusgütern für eine zeitlich beschränkte Zeit um mindestens 5 Prozentpunkte erhöht.

Begründung:

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, mit einer Standesinitiative beim Bund eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) auf Luxusgütern einzuführen. Auch in angespannter Wirtschaftslage und in Zeiten mit vielen Unsicherheiten während der COVID-19-geprägten Monate werden viele Luxusgüter gehandelt. Käuferinnen und Käufer solcher Güter verkraften zeitlich befristet einen höheren Steuersatz. Um die Wirtschaft wieder anzukurbeln, muss sich der Bund in den nächsten Jahren verschulden. In den letzten Jahren hat die MWST knapp 23 Mia Franken generiert. Mit dieser Solidaritätssteuer auf Luxusgütern würden jährlich mehrere Milliarden Franken zusätzlich in die Bundeskasse gespült und letztlich der Bevölkerung zugutekommen. Auf täglichen Gütern jedoch soll die Bevölkerung keine mehrwertsteuerbedingte Preissteigerung erfahren.

Antwort des Regierungsrates

Die Covid-19-Pandemie führt sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zu tieferen Einnahmen und enormen Mehrausgaben. Auf Bundesebene resultierte im Jahr 2020 ein rekordhohes Finanzierungsdefizit von 15,8 Milliarden Franken. Die Einnahmen blieben infolge des Wirtschaftseinbruchs unter dem Vorjahr und die Ausgaben waren insbesondere aufgrund der Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft (v.a. Kurzarbeitsentschädigung, Covid-19-Erwerbsersatz) um 16,4 Milliarden höher als im Vorjahr. Die wirtschaftliche Entwicklung und die weiterhin notwendigen Stützungsmaßnahmen (u.a. Härtefallmassnahmen) werden auch im Jahr 2021 zu hohen Defiziten führen. Für das Jahr 2021 gab das eidgenössische Parlament bereits ausserordentliche Mittel von mehr als 20 Milliarden Franken für die Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie frei.

Gemäss geltendem Recht muss der Bund die entstandenen Schulden grundsätzlich innerhalb von sechs Jahren ausgleichen. Da der rasche Schuldenabbau zu massiven Budgetkürzungen führen und die Konjunkturerholung beeinträchtigen könnte, will der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2021 einen Entwurf zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes unterbreiten. Auch die Finanzkommission des Nationalrates will sich an den Überlegungen zum Umgang mit den durch die Covid-19-Pandemie verursachten Schulden beteiligen und hat dem Bundesrat bereits Vorschläge zum Abbau der ausserordentlichen Schulden unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig, dass sich der Kanton Bern mit einer Standesinitiative in die laufende Diskussion auf Bundesebene einbringt. Welche Lösung der Bund schliesslich für den Schuldenabbau wählt und ob er dazu allenfalls die Mehrwertsteuer beiziehen will, soll und wird im politischen Prozess auf Bundesebene entschieden werden.

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes (Bundesverfassung Artikel 130). Auch für die Erhebung und den Einzug der Mehrwertsteuer ist allein der Bund zuständig. Gegenwärtig sind rund 20 Prozent des Mehrwertsteuerertrags zweckgebunden für die AHV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Der übrige Ertrag fliesst in die allgemeine Bundeskasse. Es erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, weshalb ein Kanton via Standesinitiative eine Anpassung der Mehrwertsteuer verlangen sollte, wenn die Kantone grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig und weder an der Erhebung noch an den Erträgen beteiligt sind.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat